

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2020/2110 DER KOMMISSION**vom 16. Dezember 2020****zur Änderung des Anhangs I Teil C der Entscheidung 2009/177/EG der Kommission in Bezug auf den Seuchenfreiheitsstatus für bestimmte Krankheiten bei Wassertieren des Vereinigten Königreichs in Bezug auf Nordirland***(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2020) 9303)***(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie 2006/88/EG des Rates vom 24. Oktober 2006 mit Gesundheits- und Hygienevorschriften für Tiere in Aquakultur und Aquakulturerzeugnisse und zur Verhütung und Bekämpfung bestimmter Wassertierkrankheiten ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 49 Absatz 1, Artikel 50 Absatz 2 Buchstabe a, Artikel 50 Absatz 3, Artikel 51 Absatz 2 und Artikel 61 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Entscheidung 2009/177/EG der Kommission ⁽²⁾ wird die Richtlinie 2006/88/EG in Bezug auf Überwachungs- und Tilgungsprogramme sowie auf den Seuchenfreiheitsstatus von Mitgliedstaaten, Zonen und Kompartimenten durchgeführt. In den Spalten 2 und 4 der Tabelle in Anhang I Teil C der genannten Entscheidung sind jene Mitgliedstaaten, die gemäß Artikel 49 Absatz 1 der Richtlinie 2006/88/EG als seuchenfrei erklärt wurden, und jene Zonen und Kompartimente, die gemäß Artikel 50 Absatz 3 der genannten Richtlinie als seuchenfrei erklärt wurden, aufgeführt. In Spalte 1 derselben Tabelle sind die Krankheiten aufgeführt, für die der Seuchenfreiheitsstatus gilt.
- (2) Im Einklang mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft (im Folgenden das „Austrittsabkommen“) und insbesondere nach Artikel 5 Absatz 4 des Protokolls zu Irland/Nordirland in Verbindung mit Anhang 2 dieses Protokolls gelten die Richtlinie 2006/88/EG sowie die auf ihr beruhenden Rechtsakte der Kommission nach Ablauf des im Austrittsabkommen vorgesehenen Übergangszeitraums für das Vereinigte Königreich und im Vereinigten Königreich in Bezug auf Nordirland. Deshalb sollten Verweise auf das Vereinigte Königreich in Anhang I der Entscheidung 2009/177/EG durch Verweise auf das Vereinigte Königreich in Bezug auf Nordirland ersetzt werden.
- (3) Anhang I der Entscheidung 2009/177/EG sollte daher entsprechend geändert werden.
- (4) Da der im Austrittsabkommen vorgesehene Übergangszeitraum am 31. Dezember 2020 endet, sollte dieser Beschluss ab dem 1. Januar 2021 gelten.
- (5) Die in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang I Teil C der Entscheidung 2009/177/EG erhält die Fassung des Anhangs des vorliegenden Beschlusses.

⁽¹⁾ ABl. L 328 vom 24.11.2006, S. 14.

⁽²⁾ Entscheidung 2009/177/EG der Kommission vom 31. Oktober 2008 zur Durchführung der Richtlinie 2006/88/EG des Rates in Bezug auf Überwachungs- und Tilgungsprogramme sowie auf den Seuchenfreiheitsstatus von Mitgliedstaaten, Zonen und Kompartimenten (ABl. L 63 vom 7.3.2009, S. 15).

Artikel 2

Dieser Beschluss gilt ab dem 1. Januar 2021.

Artikel 3

Dieser Beschluss ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 16. Dezember 2020

Für die Kommission
Stella KYRIAKIDES
Mitglied der Kommission

ANHANG

„TEIL C

Für seuchefrei erklärte Mitgliedstaaten (*), Zonen und Kompartimente

Krankheit	Mitgliedstaat	ISO-Code	Geografische Abgrenzung des seuchefreien Gebiets (Mitgliedstaat, Zonen oder Kompartimente)
Virale hämorrhagische Septikämie (VHS)	Dänemark	DK	Gesamtes Festlandsgebiet
	Irland	IE	Gesamtes Hoheitsgebiet
	Zypern	CY	Alle Binnenwassergebiete seines Hoheitsgebiets
	Finnland	FI	Alle Binnenwasser- und Küstengebiete seines Hoheitsgebiets mit Ausnahme der Provinz Åland
	Schweden	SE	Gesamtes Hoheitsgebiet
	Vereinigtes Königreich (Nordirland)	UK(NI)	Nordirland
Infektiöse hämatopoetische Nekrose (IHN)	Dänemark	DK	Gesamtes Hoheitsgebiet
	Irland	IE	Gesamtes Hoheitsgebiet
	Zypern	CY	Alle Binnenwassergebiete seines Hoheitsgebiets
	Finnland	FI	Gesamtes Hoheitsgebiet, mit Ausnahme des Küstenkompartiments in Ii, Kuivaniemi, und der folgenden Wassereinzugsgebiete: 14.72 Virmasvesi, 14.73 Nilakka, 4.74 Gebiet Saarijärvi und 4.41 Gebiet Pielinen
	Schweden	SE	Gesamtes Hoheitsgebiet
	Vereinigtes Königreich (Nordirland)	UK(NI)	Nordirland
Koi-Herpes-Viruserkrankung (KHV)	Irland	IE	Gesamtes Hoheitsgebiet
	Vereinigtes Königreich (Nordirland)	UK(NI)	Nordirland
Infektiöse Anämie der Lachse (ISA)	Belgien	BE	Gesamtes Hoheitsgebiet
	Bulgarien	BG	Gesamtes Hoheitsgebiet
	Tschechische Republik	CZ	Gesamtes Hoheitsgebiet
	Dänemark	DK	Gesamtes Hoheitsgebiet
	Deutschland	DE	Gesamtes Hoheitsgebiet
	Estland	EE	Gesamtes Hoheitsgebiet
	Irland	IE	Gesamtes Hoheitsgebiet
	Griechenland	EL	Gesamtes Hoheitsgebiet
	Spanien	ES	Gesamtes Hoheitsgebiet
	Frankreich	FR	Gesamtes Hoheitsgebiet
	Italien	IT	Gesamtes Hoheitsgebiet
	Zypern	CY	Gesamtes Hoheitsgebiet

(*) () Im Einklang mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und insbesondere nach Artikel 5 Absatz 4 des Protokolls zu Irland/Nordirland in Verbindung mit Anhang 2 dieses Protokolls gelten für die Zwecke dieses Anhangs Verweise auf Mitgliedstaaten auch für das Vereinigte Königreich in Bezug auf Nordirland.“

	Lettland	LV	Gesamtes Hoheitsgebiet
	Litauen	LT	Gesamtes Hoheitsgebiet
	Luxemburg	LU	Gesamtes Hoheitsgebiet
	Ungarn	HU	Gesamtes Hoheitsgebiet
	Malta	MT	Gesamtes Hoheitsgebiet
	Niederlande	NL	Gesamtes Hoheitsgebiet
	Österreich	AT	Gesamtes Hoheitsgebiet
	Polen	PL	Gesamtes Hoheitsgebiet
	Portugal	PT	Gesamtes Hoheitsgebiet
	Rumänien	RO	Gesamtes Hoheitsgebiet
	Slowenien	SI	Gesamtes Hoheitsgebiet
	Slowakei	SK	Gesamtes Hoheitsgebiet
	Finnland	FI	Gesamtes Hoheitsgebiet
	Schweden	SE	Gesamtes Hoheitsgebiet
	Vereinigtes Königreich (Nordirland)	UK/NI	Nordirland
Infektion mit <i>Marteilia refringens</i>	Irland	IE	Gesamtes Hoheitsgebiet
	Vereinigtes Königreich (Nordirland)	UK/NI	Die gesamte Küstenlinie Nordirlands mit Ausnahme der Belfast Lough und der Dundrum Bay
Infektion mit <i>Bonamia ostreae</i>	Irland	IE	Die gesamte Küstenlinie Irlands mit Ausnahme von: 1. Cork Harbour 2. Galway Bay 3. Ballinakill Harbour 4. Clew Bay 5. Achill Sound 6. Loughmore, Blacksod Bay 7. Lough Foyle 8. Lough Swilly 9. Kilkieran Bay
	Vereinigtes König- reich (Nordirland)	UK(NI)	Die gesamte Küstenlinie Nordirlands mit Ausnahme von Lough Foyle und Strangford Lough
Weißpünktchenkrankheit			